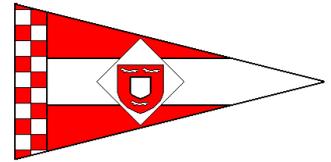


Yacht-Club Wesel e.V.

Boots haus und Hafenanlage im Sporthafen



Satzung

Stand: 04.03.2017

§ 1 - Sitz

Der Yacht-Club Wesel e.V., früher Weseler Segler-Klub e.V. hat seinen Sitz in Wesel. Er wurde am 03. April 1937 gegründet und ist unter Nr. 231 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Wesel eingetragen.

§ 2 - Zwecke und Ziele

Der Club ist unpolitisch.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

Der Club bezweckt die Pflege des Segel- und Motorbootportes, besonders des Fahrten- und Regattasportes an Binnen- und Seerevieren des In- und Auslandes, insbesondere am Niederrhein auf der Grundlage kameradschaftlichen Zusammenhaltes.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung und Unterhaltung geeigneter Anlagen,
- b) Unterhaltung und Förderung einer Jugendabteilung,
- c) Vermittlung von Kenntnissen zur Erlangung der Fähigkeitsnachweise des DSV, DMYV und der Seefahrtsschulen,

§ 3 - Mitgliedschaft

der Club hat

- a) aktive (ordentliche) Mitglieder

- b) Fördermitglieder (passive Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
(als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - e) Junioren, die zuvor Mitglied der Jugendabteilung waren, bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Sie können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Mitglied der Jugendabteilung bleiben, sofern eine noch laufende Ausbildung nachgewiesen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Jugendabteilung.
 - f) Gastmitglieder
1. Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Clubs, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
 2. Die Fördermitglieder üben im Club nicht den aktiven Segel- und Motorboot-Sport aus. Sie fördern die Ziele des Clubs. Sie genießen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Clubs zu beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht steht ihnen zu, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die Steganlagen, Hallen, technische Einrichtungen und diesbezügliche Nutzungsgebühren betreffen.
 3. Die Ehrenmitglieder des Clubs haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.
 4. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie üben in der Jugendabteilung auf der Grundlage der Rahmenjugendordnung und der Jugendordnung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht aus.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

5. Gastmitglieder sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 - Aufnahme in den Club

1. Die Aufnahme in den Club kann nur durch schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme ist den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Aufnahme eines Mitgliedes können dem Aufnahmeausschuß schriftlich unterbreitet werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied in dem Club entscheidet der Aufnahmeausschuß. Er besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Stegwarten, den Sportwarten und Jugendwarten, sowie dem Hafewart.
3. Bewerber um die aktive Mitgliedschaft werden durch Entscheidung des Aufnahmeausschusses zunächst als Gastmitglied aufgenommen, und zwar im Regelfall für 1 Jahr, sofern ihr Antrag nicht abgelehnt wird. Nach längstens 2 Jahren Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuß über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied. Mit der Entscheidung des Ausnahmeausschusses endet die Gastmitgliedschaft.
4. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen.
5. Der Aufnahmeausschuß ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Aufnahmeausschusssitzung vertagt.
6. Voraussetzung für den Beginn der aktiven Mitgliedschaft ist die entsprechende Entscheidung des Aufnahmeausschusses.
7. Gastmitglieder sind für die Dauer der Gastmitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr (§ 7) befreit.

Jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 5 - Austritt aus dem Club

1. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende erfolgen und ist grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der Vorstand zu beantragen.

Über die Umwandlung entscheidet der Aufnahmeausschuß nach den in § 4 Nr. 5 der Satzung festgelegten Grundsätzen.

Zur Umwandlung der Mitgliedschaft jugendlicher Mitglieder und der Junioren in aktive Mitglieder bedarf es keines ausdrücklichen Antrages. Sie erfolgt, wenn nicht mit dreimonatiger Frist ein anders lautender Antrag gestellt wird, zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das nach § 3 der Satzung maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam und ist zuvor mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.

Mit der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 6 - Ausschluß aus dem Club

Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es

- a) wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung oder der Clubordnung verstößt und auch eine Abmahnung durch den Vorstand nicht beachtet
- b) das Ansehen und die Interessen des Clubs in der Öffentlichkeit oder durch strafbare Handlungen, die durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden, schädigt
- c) Gebote der Club- und Sportkameradschaft und Anordnungen des Vorstandes wiederholt mißachtet und auch eine Abmahnung nicht beachtet
- d) gemeinsam mit anderen Mitgliedern eine Abspaltung von der Clubkameradschaft betreibt, und dies trotz Abmahnung nicht unterläßt

Der geschäftsführende Vorstand leitet das Ausschlußverfahren ein und stellt das Vorliegen der Ausschlußgründe fest. Diese Feststellung bedarf der Bestätigung des Ältestenrates.

Das betroffene Mitglied kann die Anhörung durch den Vorstand und auch durch den Ältestenrat verlangen.

Bestätigt der Ältestenrat die Feststellung des Vorstandes, spricht der Vorstand den Ausschluß aus. Das betroffene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

In diesem Falle wird der Ausschluß erst mit einem Versammlungsbeschluß im Sinne der Feststellung des Vorstandes wirksam. Die erforderliche Abstimmung auf der Mitgliederversammlung muß geheim erfolgen; für einen Ausschluß ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Gezahlte Beiträge und Abgaben werden nicht erstattet. Anrechte erlöschen ersatzlos.

§ 7 - Beiträge und sonstige Verpflichtungen

Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung

- a) einer Aufnahmegebühr
- b) eines Jahresbeitrages
- c) jugendliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.

Die Höhe dieser Verpflichtungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, zahlen bei entsprechendem Nachweis den Junioren-Betrag längstens bis zum 25. Lebensjahr.

Beiträge, Hafensliegegebühren, Boxenmieten und sonstige durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern sind innerhalb 1 Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf eines der Bankkonten des Vereins zu zahlen.

Auf begründeten Antrag des Mitgliedes kann Stundung und Ratenzahlung durch den Vorstand bewilligt werden. Bei Verzug wird das Mitglied durch Einschreibebrief des Kassenwartes aufgefordert, die Zahlung innerhalb einer Frist von einem Monat zu leisten. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser

Frist gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschieden. § 6 findet für dieses Ausscheiden keine Anwendung.

Rückständige Beiträge ausgetretener Mitglieder können gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beitragszahlung ruht während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

§ 8 - Ehrungen

1. Es können für Verdienste um den Verein und den Segel-, Surf- oder Motorbootsport verliehen werden:
 - a) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für herausragende Verdienste um den Verein oder den Wassersport im Allgemeinen.
 - b) die Vereinsnadel in Silber für besondere Verdienste um den Verein oder den Wassersport im Allgemeinen
 - c) die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft
 - d) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft.
2. Die Ehrung passiver Mitglieder für 25-jährige und 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenurkunde.

Hinsichtlich besonders verdienstvoller ehemals aktiver Mitglieder kann die Ehrung im Einzelfall auf Vorschlag des Ältestenrates wie bei einem aktiven Mitglied erfolgen.

Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Aufnahmeausschuss
- e) der Ältestenrat
- f) der Vereinsjugendausschuss

§ 10 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Geschäftsführung und Vertretung des Clubs nach innen und außen liegen beim Vorstand.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

Sollte der Vorsitzende nicht mehr in der Lage sein, auf absehbare Zeit die Vertretung wahrzunehmen, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, jedoch für die Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes, durch eine ordnungsgemäß einberufene, beschlußfähige Mitgliederversammlung.

Zur Neuwahl des Vorstandes muß spätestens 2 Monate nach Ablauf der Wahlperiode eingeladen werden.

Nicht im Haushaltsplan vorgesehene Verpflichtungen, die im Einzelfall den Verein mit mehr als 5.000,-- €, insgesamt im Haushaltsjahr mit 10.000,-- €, belasten, sind mit dem erweiterten Vorstand zu beraten und bedürfen der Zustimmung des Ältestenrates. Diese Beschränkung gilt nur vereinsintern.

§ 11 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage erfordert.

Der Vorsitzende oder der die Sitzung leitende Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen nach den Grundsätzen der parlamentarischen Ordnung.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 10
- b) dem 2. Kassenwart
- c) den Sportwarten (Segeln, Surfen, Motorboot)
- d) dem Jugendwart gemäß Wahl durch den Vereinsjugendausschuss
- e) dem Hafewart und Stützpunktleiter in Wesel
- f) dem Anlagenwart
- g) den Stegwarten (Steg I,II,III,IV)
- h) dem Haus und Gerätewart
- i) dem Vergnügungswart
- j) dem Pressewart

Der erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bedarfsgerecht geändert werden.

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt gemäß § 10, Abs. 4 und 5.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen und über das Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 13 - Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Je 2 Mitglieder scheiden jährlich aus dem Ältestenrat aus.

In den Ältestenrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die sich in besonderer Weise um das Clubleben und die Zwecke des Clubs verdient gemacht haben.

Wer in den Ältestenrat berufen werden soll, muß das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 7 Jahre ununterbrochen dem Club als aktives Mitglied angehört haben.

Die Mitgliedschaft im Ältestenrat schließt die Übernahme anderer Funktionen im Verein aus oder bedingt das Ausscheiden aus dem Ältestenrat.

§ 14 - Aufgaben des Ältestenrates

Dem Ältestenrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere der Kassenführung, die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlußfassung über ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Der Ältestenrat wählt sich jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden.

Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates beruft den Ältestenrat innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung ein.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende versammelt den Ältestenrat, so oft es die Lage erfordert. Zumindest 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine weitere Sitzung durchzuführen, in der der 1. Vorsitzende oder weitere Vorstandsmitglieder Bericht erstatten.

§ 15 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Die Einladung kann sowohl postalisch, als auch per E-Mail versendet werden. Für die Einladung der jugendlichen Mitglieder gilt §3 Nr. 4 und das Einladungsverfahren entsprechend.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Punkt 3 ist nur in die Tagesordnung im Falle von Wahlen gemäß § 10 und § 12 aufzunehmen.

Der Clubvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand hat.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Ältestenrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Angabe und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 17 - Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss wird nach der Rahmenjugendordnung (§ 5) bestellt und nimmt seine Aufgaben gemäß dieser Rahmenjugendordnung wahr.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Vereins und vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 18 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand und dem Ältestenrat Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören.

§ 19 - Haftung

Für Unfälle, die bei der Ausübung des Sports oder auf dem Clubgelände vorkommen, übernimmt der Club keine Haftung.

§ 20 - Anerkennung der Clubordnungen und der Satzung

1. Neben der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Clubordnungen erlassen.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Club die Gültigkeit der Satzung und der Clubordnung an.

§ 21 - Satzungsänderungen

Über Änderungen der Clubsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung sind jedoch nur mit Zustimmung des Ältestenrates zulässig.

§ 22 - Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder

§ 23 - Verwendung von Mitteln

1. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..

Tätigkeiten für den Verein müssen dem Willen des Vorstandes entsprechen und innerhalb von 2 Monaten abgerechnet werden.

§ 24 - Verwendung des Vermögens und der Sacheinlagen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall oder bei Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten oder erbrachten Kapitalsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersportes am Niederrhein zu verwenden hat.

geändert am 23.02.2002 und 21.02.2004 und 27.02.2010

letzte Änderung am 04.03.2017; beschlossen am 23.02.2019